

# Alle Jahre wieder Die Verjährung



## Vergessen abzurechnen

*Verjährung zahnärztlicher Honorarforderungen:*

- Regelmäßige Verjährungsfrist: 3 Jahre (§ 195 BGB) ab Fälligkeit
- **Beginn der Verjährung:** Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

## Mängel

*Verjährung von Mängelansprüchen des Patienten bei Zahnersatz:* Für die Herstellung von Zahnersatz in Dentallaboren findet Werkvertragsrecht Anwendung. Demnach gilt die Verjährungsvorschrift des § 634a BGB für Mängelansprüche gegenüber dem Dentallabor. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB 2 Jahre. Die Frist beginnt mit Abnahme des Zahnersatzes (§ 634a Abs. 2 BGB).

## Rechnung erstellt

Was?	Wann?
Leistung vollständig erbracht	31.07.2013
Liquidation dem Zahlungspflichtigen zugestellt	10.10.2013
Beginn der Verjährung	01.01.2014
Eintritt der Verjährung	mit Ablauf des 31.12.2016

## Mahnung

Eigenes Mahnen ist nicht notwendig: Wenn in der Rechnung ein Hinweis gemäß § 286 Abs. 3 BGB aufgenommen wird, gerät der Schuldner automatisch nach 30 Tagen in Verzug. Danach ist das gerichtliche Mahnwesen möglich:

1. Mahnbescheid erstellen
2. Vollstreckungsbescheid beantragen
3. **Titel bzw. Urteil (30 Jahre gültig)**

**VERJÄHRUNG = KEIN GELD**

### Tipp:

Wenn Verjährung droht, versuchen Sie die Verjährung zu hemmen. Dies geschieht insbesondere durch Rechtsverfolgung, d. h. sofern der Zahnarzt:

- Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs erhebt oder
- ein Mahnverfahren betreibt und der Mahnbescheid zugestellt ist.

**Achtung:** Ein einfaches Mahnschreiben der Praxis unterbricht die Verjährung nicht. Diese Wirkung hat nur der gerichtliche Mahnbescheid beim Amtsgericht.

Alternativ können Sie auch versuchen, den Zahlungspflichtigen zu einer Abschlagszahlung zu motivieren. Dies führt zum Neubeginn der Verjährung. Lassen Sie sich von einem Anwalt beraten.